

Dr. jur. Michal DURDIÁK  
Abteilungsleiter  
Verband der Genossenschaftslandwirte  
/Eratislava, Tschechoslowakei/

RECHTLICHE SITUATION DES VERBANDES DER SLOWAKISCHEN  
GENOSSENSCHAFTSLANDWIRTE

In der sozialistischen tschechoslowakischen Republik ist das sozialistische Rechtssystem ein aktives Mittel im Aufbau der sozialistischen Gesellschaft. Das sozialistische Rechtssystem erfüllt selbstverständlich auch im Gebiete der Landwirtschaft eine aktive Rolle. Das Rechtssystem fördert die Verwirklichung der Agrarpolitik der tschechoslowakischen Kommunistischen Partei. Seinerzeit war es ein Mittel zur Einschränkung der Ausbeutung, später zur vollständigen Liquidierung der ausbeutenden Klassen in den Dörfern. Im Laufe der Fortentwicklung, während der Periode der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft, diente es der Verfestigung der sozialistischen Rechtsordnung in der sozialistischen Wirtschaft - sowohl im staatlichen, als auch im genossenschaftlichen Sektor - d.h. dass die wirtschaftlich-organisatorische Verfestigung der Staatsgüter und der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften dadurch gefördert wurde, weiterhin die sozialistischen gesellschaftlichen, hauptsächlich die Produktionsverhältnisse vertieft wurden.

I.

Notwendigkeit der Neuen Rechtsordnung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der CSSR

Im Laufe der vergangenen 30 Jahre erlebte die Landwirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

unter der Leitung der Kommunistischen Partei und mit der Unterstützung des sozialistischen Staates und der Arbeiterklasse eine wesentliche Umwandlung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Beschluss des IX. Kongresses der CSKP im Jahre 1949 wurde erfüllt.

Die Einführung des Genossenschaftssystems in den Dörfern harmonisierte mit den Interessen der arbeitenden Bauernschaft, der Arbeiterklasse und der gesamten Gesellschaft. Auf dem zum Sozialismus führenden Wege der Bauernschaft bildete sich eine neue Klasse der sozialistischen Gesellschaft, und zwar die neue Klasse der genossenschaftlichen Bauernschaft. Es entstand eine feste Klassenbasis der sozialistischen Gesellschaft. Die Regelung der landwirtschaftlichen Rechtslage leistete natürlich auch ihren Beitrag dazu. Das Gesetz Nr. 49/1959 welches die rechtliche Lage der landwirtschaftlichen Genossenschaften regelt, entstand zur Zeit der beendigten Umwandlung der sozialistischen Landwirtschaft. Seitdem entwickelten sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften in bedeutendem Masse. Im Laufe der sechziger Jahre konsolidierten sie sich in organisatorischer und auch in ökonomischer Hinsicht. Dem XIV. Kongress der CSKP folgend beschleunigte sich die Entwicklung in raschem Tempo.

Die allmähliche Vereinigung der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Bildung grosser Produktionseinheiten übte auf den Fortschritt der tschechoslowakischen Landwirtschaft starken Einfluss aus. Während beispielsweise im Jahre 1960 - zur Zeit der Geltendmachung des die landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzes 49/1959 - die existierenden 10,816 Genossenschaf-

ten im Durchschnitt auf 420 Hektar wirtschafteten, stieg die Grösse der landwirtschaftlichen Betriebe im Mittel auf mehr als 2000 Hektar und die Anzahl der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften verminderte sich auf 1779.

Die Interpretation der gesellschaftlichen Rolle und der Rechtslage der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der genossenschaftlichen Bauernschaft stand jedoch mit dem Entwicklungsniveau der genossenschaftlichen Landwirtschaft in keinem Einklang. Mit anderen Worten: die gültigen Rechtsregeln waren im Verhältnis zu den veränderten Umständen nichtmehr entsprechend.

Das stimmt jedenfalls, dass das die einheitlichen landwirtschaftliche Genossenschaften betreffende Gesetz vom Jahre 1959, zusammen mit den Musterstatuten auf die neuartigen Produktionsverhältnisse der Landwirtschaft und auch auf die Konsolidierung der Genossenschaften einen günstigen Einfluss ausübten, - aber auch das ist wahr, dass nach 15 Jahren der Gültigkeit alldies der neueren Entwicklungsperiode nicht mehr genügt.

#### Ziel und Grundsätze der modifizierten, resp. neuen Rechtsregeln

Das neue Gesetz der landwirtschaftlichen Genossenschaften und die neuen Rechtsregeln dienen nachstehenden Zielen:

1. die Tätigkeit und den Aufbau der Leitorgane der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der sonstigen sozialistischen genossenschaftlichen Landwirtschaftsorganisationen derartig zu gestalten, dass diese mit den neuartigen Bedingungen harmonisieren, welche Bedin-

gungen durch die Organisierung der grossen Produktionseinheiten, infolge der Modernisierung der Leitung bzw. der Betriebslenkung bei intensiverer Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder an der Leitung zustande kamen.

2. Den einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstigen sozialistischen genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Organisationen gegenüber dienen sie der Konsolidierung der Lenkungs- und Organisierungstätigkeit seitens der sozialistischen Staatsorgane.

3. Ein weiteres Ziel ist eine derartige Modifizierung des genossenschaftlichen Nutzungsrechtes der zentralisierten Güter, welche die einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften zwecks Erfüllung derartiger Produktionsaufgaben zur Nutzung der zentralisierten Güter berechtigen, welche das Wesen ihrer Tätigkeit bilden und zwischen den im Gesetz festgelegten rechtlichen Normen und sonstigen Rechtshormen inhaltlichen Einklang schaffen und das Landnutzungsrecht der sozialistischen landwirtschaftlichen Organisationen legalisieren.

4. Die Normen der Genossenschaftsmitglieder und der im Arbeitsverhältnis stehenden Werktätigen der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind mit den allgemeinen Grundsätzen der sozialistischen Arbeitsrechtsregeln auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

5. Zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaften und mit anderen sozialistischen Organisationen sind günstige Voraussetzungen und umfangreiche Möglichkeiten zu schaffen und hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Organisationen zu entfalten.

Das neue Genossenschaftsgesetz ermöglicht demgemäss und fördert die Bildung von grossbetriebliche Produktion betreibenden einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Unternehmen, damit dadurch in der Produktion die Methoden der Industrie zu Geltung gelangen und im Einklang mit den durch die neuartige Situation geschaffenen Anforderungen das Niveau der Planung und Registrierung erhöht werde, das Prinzip des selbstständigen Verrechnungssystems zu Geltung gelangt; weiterhin ist die Entwicklung der Kooperation und Integration im Rahmen der Aussenbeziehungen - anhand des Beschlusses des XIV. Kongresses der CSKP - in den Vordergrund zu stellen.

Das neue Gesetz der landwirtschaftlichen Genossenschaften setzt z.B. die Vertiefung der Lenkung seitens des Staates, in engem Zusammenhang mit der Fortentwicklung der genossenschaftlichen Demokratie voraus; die Entfaltung eines derartigen Entwicklungsprozesses, welcher zunehmend die effektive Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder an der Lösung von Genossenschaftsaufgaben widerspiegelt.

Zwecks Diskussion der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Genossenschaften legalisiert das neue Gesetz die Konferenzen und den Kongress der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Vertiefung der Demokratie führte gesetzmässig zu einer steigenden politischen Bedeutung des Landeskongresses der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Landeskongress wird durch die Landesregierung, durch das Zentralkomitee der Nationalen Front und durch das Zentralkomitee des Verbandes der Landwirtschaftlichen Genossenschaften gemeinsam einberufen.

Die einheitliche landwirtschaftliche Genossenschaft ist im Sinne des Genossenschaftsgesetzes eine freiwillige Gruppierung bzw. Organisation der Genossenschaftsbauern und der in einer grossbetrieblichen Produktion sozialistischer Genossenschaften beteiligten sonstigen Werktätigen. Eine Volksgenossenschaft und gleichzeitig auch eine freiwillige gesellschaftliche Organisation.

Die neuen Regeln der Rechtslage der landwirtschaftlichen Genossenschaften gehen von dem bisherigen System der die Genossenschaftsrechte regelnden Vorschriften aus, das in erster Linie dadurch zum Ausdruck kommt, dass neben dem Genossenschaftsgesetz auch die konventionellen Musterstatuten gültig bleiben. Die Musterstatuten, als Grundgesetz des internen Lebens der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften erfüllte zur Zeit der Gründung und Konsolidierung der Genossenschaften eine äusserst positive Aufgabe. Diese Rolle der Musterstatuten besteht auch in der folgenden Periode der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft, hauptsächlich in der Fortentwicklung der Genossenschaften weiterhin.

Im Vergleich mit der bisherigen Situation - wie es bereits erörtert wurde - wird der Charakter der Rechtsordnung und die Verfassung der Musterstatuten modifiziert. Beispielsweise, während bisher der Musterstatutenantrag /auch die eventuellen Modifizierungen und Ergänzungen/ am Kongress der landwirtschaftlichen Genossenschaften beraten wurde, ein Beschluss verfasst wurde, welchem die Genehmigung seitens der Regierung folgte, - solange werden die Musterstatuten im Sinne des neuen Verfahrens durch die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vorgelegt nach gemeinsamer Begutachtung mit

dem Zentralkomitee des Verbandes der Genossenschaftsbauern. Diese Modifizierung des Verfahrens wurde durch die dynamische Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und der raschen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse - welche auch in den Musterstatuten umrissen sind - erfordert. Falls die Interessen der Gesellschaft es erfordern, ermöglichen die neuen Formen der Verfassung von Musterstatuten, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Sphäre der Rechtsordnung auf die rasche Entwicklung der gesellschaftlichen und Produktionsverhältnisse elastischer reagieren, um an der Regelung der Rechtsordnung diese Rechtsregeln und Vorschriften im Fortschritt der erwähnten Verhältnisse eine aktive Rolle bekleiden zu können.

Die einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften erarbeiten ihre eigenen Statuten auf Grund der durch die Regierung verfassten Musterstatuten. Meiner Ansicht nach muss betont werden, dass dies eine obligatorische Aufgabe ist. Demgemäss ist es die Pflicht der Genossenschaft die eigenen Statuten anhand der Musterstatuten, ihren eigenartigen örtlichen Verhältnissen anzupassen und so zu erarbeiten. Die Notwendigkeit und Bedeutung der rechtzeitigen und richtigen Ausarbeitung der eigenen Statuten der Genossenschaft wird auch dadurch betont, dass es die Landwirtschaftliche Kreisdirektion und das Komitee des Kreisverbandes der Landwirtschaftlichen Genossenschaften verpflichtet, die Genossenschaft bei der Ausarbeitung und Verfassung der Statuten effektive zu unterstützen. Die erwähnten Kreisorgane haben in erster Linie darauf zu achten, dass die Ausarbeitung der Statuten nicht verzögert wird und dass diese mit den Vorschriften der Rechtsordnung in Einklang stehen.

Die Musterstatuten, als traditionelle Berufung des Basisgesetzes für die inneren Verhältnisse der Genossenschaft zeitigte den Erfolg, dass mehrere Kapitel des landwirtschaftlichen Genossenschaftsgesetzes sind auch in den Musterstatuten anzutreffen - vorwiegend jene, welche das innere Leben der Genossenschaften regeln. - Dies konnte nicht vermieden werden, es war also notwendig, diese Lösung zu wählen, nachdem die - mit der Existenz und dem Verfahren der Genossenschaften zusammenhängende Probleme in den Musterstatuten und in den eigenen Statuten der Genossenschaften ansonsten auf komplexe Weise nicht gelöst werden konnten.

Infolge der erwähnten Gründe wurden aus dem Genossenschaftsgesetz vorwiegend jene Kapitel in den Musterstatuten aufgenommen, welche den Charakter und Berufung, Aufgaben und Verfahren, das Mitgliedschaftsverhältnis, Organisierung und Lenkung, weiterhin die Zentralisierung und gemeinsame Nutzung des Grundbodens und der sonstigen Produktionsmittel betreffen.

Das wichtigste Kapitel der Musterstatuten ist jenes, welches die grundlegenden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder bestimmt. Die Anzahl der grundlegenden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder ist im wesentlichen dieselbe, wie bisher. In Übereinstimmung mit den, den Genossenschaftsmitgliedern gegenüber gestellten Anforderungen vermehrte sich die Anzahl der Rechte damit, dass das Genossenschaftsmitglied berechtigt ist die Unterstützung der Genossenschaft zwecks Erweiterung seiner politischen Kenntnisse und Fachkenntnisse, zur



Erhöhung seiner Fachbildung in Anspruch zu nehmen, das seitens des Ministeriums und des Verbandes gemeinsam gewährleistet wird.

Das den organisatorischen Aufbau und die Lenkung der Genossenschaft betreffende Kapitel betont, dass die rationelle Methode der Betriebslenkung nach dem Prinzip der genossenschaftlichen Demokratie und der persönlichen Verantwortung des Leiters aufzubauen ist. Die Musterstatuten widmen den Produktionsberatungen der Genossenschaften und anderer Organisationseinheiten, welche wirksame Lenkungsformen bei Beteiligung der Mitglieder an der Lenkung und bei der Lösung vorhandener Probleme und anfallender Angelegenheiten der Genossenschaften sind, besondere Aufmerksamkeit.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften beteiligen sich an der Lenkung der Genossenschaft, zum Beispiel ist für die Tätigkeit des Sozialkomitees der Genossenschaft einesteils die Ausübung alljener Aufgaben charakteristisch, welche sich daraus ergeben, dass die Genossenschaft das Organ der Sozialversicherung ist, andernteils daraus, dass die Genossenschaft verpflichtet ist den Mitgliedern der Genossenschaft und den sonstigen Angestellten die Bedingungen der komplexen sozialen Fürsorge zu sichern.

Das Komitee für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als wichtigstes Glied in der Kette der gesellschaftlichen Kontrolle der getroffenen Massnahmen für Arbeits- und Gesundheitsschutz, verrichtet die Aufgaben, welche in den Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz angeführt sind und auf welche die methodologischen Hinweise des Genossenschaftsverbandes regelmässig aufmerksam machen.



Die Hausordnung der Genossenschaften, die eine den staatlichen Organen ähnliche Rolle bekleiden, wurden anhand der den Genossenschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Berücksichtigung der mit dem Arbeitsrecht zusammenhängenden juristischen Vorschriften werden durch den Verband der Landwirtschaftlichen Genossenschaften überwacht, - ähnlich wie die Gewerkschaft bei den staatlichen Unternehmen - und lenken in methodologischer Hinsicht die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses der Genossenschaften.

Die Musterstatuten widmen der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften ausserordentliche Aufmerksamkeit. Diese Erscheinung ist logische Folge jener Tatsache, dass die Genossenschaft nicht nur eine wirtschaftende Organisation ist, sondern gleichzeitig auch eine derartige gesellschaftliche Organisation der Genossenschaftsmitglieder, deren Tätigkeit sich auf politische, kulturelle und soziale Probleme ausdehnt.

Die Genossenschaft verrichtet als Basisorganisation des Verbandes der Landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung auch solche Aufgaben, welche aus den Verbandsstatuten und aus den Beschlüssen der einzelnen Organe stammen; die Genossenschaftsorgane sind gleichzeitig auch die Leitungsorgane in der Basisorganisation des Verbandes. Dieses Kapitel der Musterstatuten bestimmt eindeutig das Verhältnis und die Rechtslage zwischen Verband und Genossenschaften.

Zur Zeit der Durchsetzung der im Jahre 1972 durch den Verband der Landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. durch den VIII. Kongress der einheitlichen landwirtschaftlichen

Genossenschaften bestätigten Statuten erfolgten in der Landwirtschaft, vorwiegend in den einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften tief eingreifende Veränderungen. Diese spiegelten sich in der Entwicklung der grossbetrieblichen Produktion der Landwirtschaft, in der Struktur der Produktionsbasen und in diesem Zusammenhang auch im Rahmen der Produktionsverhältnisse.

Die anlässlich des VIII. Kongresses der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften genehmigten und die auch bisher gültigen Statuten beeinflussten günstigerweise die weitere Entfaltung der Tätigkeit des Verbandes. Der XV. Kongress der CCKP und die 13. Beratung des Zentralkomitees im März 1979 beauftragte den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit höchst anspruchsvollen Aufgaben. Demgemäss liegt die Hauptaufgabe des Verbandes in der wirksamen Förderung der Realisierung der Wirtschaftspolitik der Partei, in der Fortentwicklung und Vertiefung der genossenschaftlichen Demokratie, weiterhin in der Erziehung der Genossenschaftsfunktionäre und Mitglieder, in der Erhöhung ihrer Verpflichtungen und Standhaftigkeit in der Produktion, im Rahmen der Gesellschaft die Fortentwicklung der Rolle der Nationalen Front, schliesslich und selbstverständlich in der Periode des Aufbaues der fortschrittlichen sozialistischen Gesellschaft ist die Hauptaufgabe die Fortentwicklung der gesamten Volkswirtschaft.

Im Interesse der Erfüllung der dem Verbannde der landwirtschaftlichen Genossenschaften zukommenden Aufgaben kam eine grundlegende Bedingung zustande und zwar im Jahre 1976 wurde die Rechtslage der landwirtschaftlichen Genossenschaften reorganisiert, wobei die Aufgaben des Verban-

des in Bezug der gesellschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften erstmalig zur Gesetzkraft erhoben wurden.

Seit dem, im Jahre 1979 veranstalteten IX. Kongress der einheitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften - in Übereinstimmung mit dem föderativen Charakter des Staates - ist der Verband der Genossenschaften eine einheitliche gesellschaftliche Landesorganisation, an dessen Spitze das Zentralkomitee steht. Der Verband ist auch eine Mitgliedsorganisation der Nationalen Front. In der Tschechischen Sozialistischen Republik und in der Slowakischen Sozialistischen Republik, d.h. im ganzen Gebiete des Verbandes steht an der Spitze der regionalen Organisationen das tschechische bzw. slowakische Komitee bzw. die Leitung. Diese Komitees sind mit der anspruchsvollen Aufgabe betraut in zu den beiden Republiken gehörenden Kreisen und deren Genossenschaften - bei Mitarbeit der Kreiskomitees des Verbandes - die politische-organisatorische Arbeit zu lenken. Die Modifizierung der Struktur des Verbandes ermöglichte, dass ein beträchtlicher Anteil der vielfältigen Arbeit des Verbandes in den Genossenschaften und deren einzelnen Arbeitsgemeinschaften zur Entfaltung gelangt.

Im Interesse der Gewährleistung des Rechtsschutzes der Genossenschaftsbauern - vorwiegend in Fragen des Arbeitsrechtes, Berücksichtigung der Rechtsregeln und Vorschriften, Betriebsküchen, Arbeits- und Gesundheitsschutzes - übt der Verband ähnliche Tätigkeit aus, wie die Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung bei den staatlichen Unternehmen und Institutionen.

Die modifizierten bzw. ergänzten Statuten des Verbandes betonen die Wählbarkeit der Mitglieder in alle Organe des Verbandes, betonen weiterhin die Notwendigkeit des demokratischen Zentralismus und der Geltendmachung der kollektiven Leitung.

Die Tätigkeit des Verbandes ist in erster Linie auf die Realisierung der Wirtschaftspolitik der CSKP ausgerichtet. Deshalb organisiert und lenkt der Verband den sozialistischen Arbeitswettbewerb der Genossenschaftsmitglieder, fördert deren Initiativen und die diesbezügliche Fertigkeit, publiziert die Erfahrungen der fortschrittlichen Produktion, betätigt sich an der Ermittlung verborgener Reserven bzw. an der Erschliessung von Entwicklungsmöglichkeiten in der Produktion und setzt sich auch dafür ein, dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in den landwirtschaftlichen Genossenschaften möglichst intensiv zu Geltung gelange.

Der Verband widmet der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmässigkeit und Geltendmachung der genossenschaftlichen Demokratie in den landwirtschaftlichen Genossenschaften grosse Aufmerksamkeit; ist bestrebt die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu verbessern; die kulturelle erzieherische Arbeit und Tätigkeit in den diversen Interessenkreisen zu fördern; weiterhin dass der Mitgliedschaft und den Angestellten Erholung, Kuraufenthalt in Heilbädern gesichert wird und beobachtet die Erfüllung alljener Aufgaben, welche in den Statuten des Verbandes angeführt sind.

Manche Teile der Verbandsstatuten wurden im Zeitraum nach dem IX. Kongress der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach eingehender Verarbeitung dem Arbeitsprogramm des

Verbandes, den Verwaltungsvorschriften und organisativen Regeln und dem Arbeitsprogramm sämtlicher Organe und Organisationen des Verbandes einverleibt.

Die modifizierte Statuten des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften steht demgemäss mit dem neuen, die Rechtslage der Genossenschaften regelnden Gesetz in vollem Einklang. Diese Übereinstimmung bildet die Garantie dafür, dass der Verband der Tschechoslowakischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften seinen vermehrten Aufgaben mit Erfolg gerecht wird

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass zu der richtigen Formung der Berufung und der gesellschaftlichen Rolle unseres Verbandes uns auch jene Erfahrungen weitgehend unterstützten, welche wir in den befreundeten sozialistischen Ländern und an - der jetzigen ähnlichen - Konferenzen einholten. Zur Gestaltung der derzeitigen Position unseres Verbandes haben die reichen Erfahrungen der ungarischen Juristen sehr viel beigetragen, insbesondere die Erfahrungen jener ungarischen Juristen, die sowohl im Gebiete der Rechtswissenschaften und der Pädagogik, als auch in der Lösung der im Alltagsleben der Genossenschaften anfallenden juristischen Probleme - z.B. bei dem Landesverband der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und regionalen Genossenschaften - über reichliche Erfahrungen verfügen, uns mit diesen unterstützen, uns den zu verfolgenden richtigen Weg anlässlich der Modifizierung von die sozialistische Landwirtschaft betreffenden Rechtsvorschriften zeigen. Dafür, für diese freundschaftliche Hilfe gebührt ihnen Anerkennung und Dank.-